

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>005/0005/2013</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>18.12.2012</b>
<b>Einführung der gesplitteten Abwassergebühr hier: Festlegung der Rahmenbedingungen für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr</b>		
<b>Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Herr Trettenbach; Herr Füger</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>16.01.2013</b>	<b>Bauausschuss</b>
	<b>28.01.2013</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht dient zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung einer getrennten Abwassergebühr auf Grundlage folgender Eckwerte vorzubereiten.

- Abflussbeiwerte:
  - Dachflächen:
    - Standarddächer: 0,90
    - Gründächer: 0,30
  - Befestigte Flächen:
    - voll versiegelte Flächen: 0,90
    - überwiegend versiegelte Flächen: 0,50
    - gering versiegelte Flächen: 0,30
    - angeschlossene Grünflächen: 0,05
- Gebührenpflicht:
  - bei Einleitung in Zisternen, Regentonnen für Gartenbewässerung mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation
  - bei Einleitung in Brauchwasseranlagen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation
  - bei privater Rückhaltung mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- Keine Gebührenpflicht:
  - bei Einleitung in genehmigte, fachgerecht hergestellte und betriebene private Versickerungs- oder Rückhalteeinrichtung sowie Brauchwasseranlagen ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation
  - bei zulässiger, genehmigter Einleitung in Gewässer II. oder III. Ordnung.
  - bei Flächen, deren Niederschlagswasser weder direkt noch indirekt in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung fließt.

Die Entwässerungssatzung ist entsprechend auszuarbeiten.

### **Sachstandsbericht:**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 31.03.2003 entschieden, dass die Abwassereinleitungsgebühren zukünftig nach einem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutz- und Niederschlagswasser berechnet werden müssen. Die Kosten der Niederschlagswasserbehandlung sind dann auf die Abflussflächen anstatt auf den Frischwasserverbrauch zu beziehen. Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Anlass für diese Maßnahmen ist nicht, mehr Einnahmen zu erzielen, sondern eine **Gebührengerechtigkeit** zu erreichen.

Nach dem Beschluss des Stadtrats vom 17.12.2012 wird die Stadt Amberg für die Ermittlung der versiegelten Flächen das grundstücksbezogene Befliegungsverfahren durchführen. Zur weiteren Umsetzung sind folgende Einzelschritte abzuarbeiten:

- Entscheidung über das Verfahren (= Stadtratsbeschluss vom 17.12.2012)
- Festlegung der Grundlagen: Abflussbeiwerte, Sonderfälle
- Ausschreibung und Durchführung der Befliegung und Befliegungsauswertung
- Luftbildauswertung, Versiegelungskartierung
- Erstellen der Fragebögen, Vorbereitung des Selbstauskunftsverfahren
- Versand der Flächenerhebungsbögen, Bürgerberatung
- Erfassung der Rückläufe, Auswertung der Daten
- Gebührenkalkulation
- Überarbeitung von Entwässerungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS
- Beschlussfassung über die Satzungsänderungen
- Beitragsbescheide und Gebührenerhebung (geplant 2014)
- Widerspruchsbearbeitung
- Fortlaufende Systempflege

Eine Befliegung ist mit der hier erforderlichen Qualität jeweils nur in einem begrenzten zeitlichen Korridor nach der Schneeschmelze und kurz vor dem Laubwuchs möglich. Um die Befliegung im Frühjahr 2013 durchführen zu können, wurde die Ausschreibung bereits veranlasst. Mit der Luftbildauswertung kann im Anschluss daran erst begonnen werden, wenn feststeht, welche und wie viele verschiedene Befestigungsgruppen bzw. Abflussbeiwerte unterschieden werden sollen. Die vorliegende Beschlussvorlage beinhaltet diese grundsätzlichen Entscheidungen.

In den Städten und Gemeinden gibt es zur Anzahl und Höhe der Abflussbeiwerte sowie zur Behandlung von Sonderfällen verschiedenste Handhabungen. Das VGH - Urteil zielt auf die Gebührengerechtigkeit ab. Im Grunde sollte jede Gebührenerhebung so gestaltet werden, dass sie gerecht, aber auch einfach zu handhaben und für die Bürger nachvollziehbar ist. Um diesen Anforderungen mit vertretbarem Aufwand zu genügen, werden seitens des Tiefbauamtes folgende Festlegungen empfohlen.

### **1. Abflussbeiwerte**

Je nach Art der vorhandenen Oberflächenbefestigung gelangt das Niederschlagswasser mehr oder weniger mengenreduziert zum Abfluss in die Kanalisation. Von einer versiegelten Dach- oder Fahrbahnfläche fließt bei konstanter Flächengröße ungleich mehr Niederschlagswasser in die Kanalisation als es etwa bei Rasenflächen der Fall wäre. Diesem Umstand wird durch die so genannten **Abflussbeiwerte** begegnet, die in die Entwässerungssatzung aufzunehmen sind. Im Sinne der Rechtssicherheit muss die Gebühr auf der Basis der abflusswirksamen Fläche ermittelt werden:

**„angeschlossene versiegelte Fläche x Abflussbeiwert = abflusswirksame Fläche“**

Durch diese Differenzierung wird eine hohe Gebührengerechtigkeit erreicht. Dass

gleichzeitig neue Anreize geschaffen werden, mit der Versiegelung von Flächen sparsamer umzugehen und mehr Versickerungen zu betreiben, ist ein positiver Nebeneffekt.

In Anlehnung an die Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft (DWA) sowie der neuen bayerischen Muster-Entwässerungssatzung wird bei den Abflussbeiwerten eine Unterteilung in folgende Gruppen vorgeschlagen:

### **1.1 Dachflächen:**

Hierzu zählen alle Gebäudeflächen, einschließlich der Dachüberstände.

#### **Standarddach (z. B. Ziegel, Metall, usw.):**

Veranlagt werden von den ermittelten Dachflächen 90 % der Fläche, weil ein pauschaler Abzug von 10 % für zurückgehaltenes Niederschlagswasser durch Regentonnen, Zisternen und Verdunstung gewährt wird.

⇒ Abflussbeiwert: 0,90

#### **Gründach:**

Als Gründach wird ein Mindestaufbau von 10 cm Humus anerkannt.

Veranlagt werden von den ermittelten Dachflächen 30 % der Flächen. Die Pflanzendecke verzögert bzw. verringert den dauerhaften Wasserabfluss. Ferner verdunstet ein Teil des Niederschlagswassers.

⇒ Abflussbeiwert: 0,30

### **1.2 Befestigte Flächen:**

#### **Voll versiegelte Fläche**

Dazu zählen alle fugenlosen Versiegelungsflächen wie Asphalt, Beton, Fliesen, Pflaster mit dichten Fugen und Außentreppen. Veranlagt werden davon 90 % der Fläche der Versiegelungsart, da ein pauschaler Abzug von 10 % für eine Verdunstung, Versickerung an den Randbereichen, sowie Rückhaltung durch Zisternen berücksichtigt wird.

⇒ Abflussbeiwert: 0,90

#### **Überwiegend versiegelte Fläche:**

Dazu zählen alle Pflasterbeläge mit offenen Fugen, Fugenbreite von 5 mm bis 25 mm.

Veranlagt werden davon 50 % der Fläche der Versiegelungsart. Es wird davon ausgegangen, dass 50 % verdunstet oder über die Fugen versickert.

⇒ Abflussbeiwert: 0,50

#### **Gering versiegelte Fläche:**

Dazu zählen alle auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen (Fugenbreite: mindestens 2,5 cm), Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, versickerungsfähiges Pflaster, Schotterrasenflächen und Schotterflächen. Veranlagt werden davon 30 % der Gesamtfläche der Versiegelungsart, da ein pauschaler Abzug von 70 % für Versickerung in den Untergrund sowie für die Verdunstung berücksichtigt wird.

⇒ Abflussbeiwert: 0,30

## **Angeschlossene Grünflächen:**

Hierzu zählen alle Gartenflächen, die tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind (z. B. Ableitung des Niederschlagswassers über Gullys, usw.). Veranlagt werden davon 5 % der Fläche der Versiegelungsart.

⇒ Abflussbeiwert: 0,05

## **2. Sonderfälle**

### **2.1 Regentonnen und Zisternen für Gartenbewässerung mit Anschluss an die Kanalisation**

Regentonnen und Gartenwasserzisternen werden zum Wassersammeln benutzt, um den Garten zu bewässern. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie bei einem Regenereignis leer sind. Bei der Bemessung der Kanalisation werden sie nicht berücksichtigt.

Der ökologische Nutzen bei der Verwendung von Regenwasser als Gießwasser liegt vor allem in der Einsparung von kostbarem Trinkwasser. Dies wird durch eine entsprechend niedrigere Frischwasserrechnung honoriert. Der geringe Effekt bei der Entsorgung von Niederschlagswasser ist im pauschalen Minderungsansatz von 10 % bei Dächern und versiegelten Flächen berücksichtigt.

⇒ Keine gesonderte Anrechnung bei der Niederschlagswassergebühr

### **2.2 Brauchwasserzisternen mit Anschluss an die Kanalisation**

Mit Brauchwasserzisternen wird ebenfalls eine Einsparung von Frischwasser erzielt, die mit in niedrigeren Wassergebühren honoriert wird. Das Niederschlagswasser wird früher oder später in verunreinigter Form als Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet. Es muss anschließend aufwendiger gereinigt werden, als dies bei normalem Niederschlagswasser der Fall wäre. Diese Reinigungskosten werden derzeit nicht erhoben, weil die Schutzwassergebühr über den Frischwasserverbrauch abgerechnet wird.

⇒ Keine gesonderte Anrechnung bei der Niederschlagswassergebühr

### **2.3 Private Rückhaltungen mit Anschluss an die Kanalisation**

Rückhaltungen sind Rückhalteanlagen, die das entstehende Niederschlagswasser kontrolliert und verzögert in die Kanalisation ableiten. Die Menge des zu behandelnden Regenwassers bleibt nahezu gleich. Solche Rückhaltungen wurden oder werden aufgrund von baurechtlichen Auflagen hergestellt, zumeist um ein Baurecht zu erlangen.

⇒ Keine gesonderte Anrechnung bei der Niederschlagswassergebühr

### **2.4 Grundstücke, bei welchen das Niederschlagswasser indirekt in die öffentlich Kanalisation geleitet wird**

Als indirekt angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser über andere Wege und/oder Flächen z. B. in einen öffentlichen Straßeneinlauf geleitet wird.

⇒ Für diese Flächen wird die Niederschlagswassergebühr erhoben

## **2.5. Grundstücke, welche nicht an das städtische Entwässerungsnetz angeschlossen sind**

Wird weder direkt noch indirekt Niederschlagswasser in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so fallen für die Stadt keine Entsorgungskosten an. Dies ist in der Regel bei unbebauten Grundstücken oder landwirtschaftlichen Flächen der Fall. Auch funktionierende Versickerungsanlagen auf Privatgrund fallen unter diese Rubrik.

⇒ Für diese Flächen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben

## **2.6. Grundstücke die das Niederschlagswasser in ein Gewässer II. Ordnung (Vils) oder III. Ordnung (z.B. Fiederbach, Ammerbach) einleiten**

Wenn das anfallende Niederschlagswasser eines Grundstücks in ein Gewässer II. oder III. Ordnung entwässert, wird es nicht veranlagt. Denn aus ökologischer Sicht soll das Regenwasser auf kürzestem Weg dem natürlichen Wasserkreislauf zugeleitet werden.

⇒ Für diese Flächen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben

Anlagen:

-----

---

Markus Kühne, Baureferent\*